

Ratifizierung: Anerkennung bzw. Bestätigung der Verbindlichkeit eines Unterzeichneten -> *völkerrechtlichen Vertrages* durch das verfassungsmäßig zuständige Organ eines Staates (in der Regel das Staatsoberhaupt oder das oberste Vertretungsorgan). In der DDR werden Staatsverträge gemäß Art. 66 der Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Verträge, durch die Gesetze der Volkskammer geändert werden sowie besonders wichtige Verträge bedürfen außerdem einer Bestätigung durch die Volkskammer (Verf. der DDR, Art. 51). Völkerrechtliche Verträge bedürfen zu ihrem Inkrafttreten nur dann der R., wenn dies zwischen den betreffenden Vertragspartnern vereinbart ist (Art. 14 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969). Die R. eines Unterzeichneten Vertrages kann verweigert werden; eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Der Vertrag gilt dann als nicht abgeschlossen, und der Staat, der nicht ratifiziert hat, hat keinerlei Pflichten aus ihm. So verweigern die USA z. B. bis heute die R. des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen o. ä. Gasen im Kriege. Die R. erfolgt durch die Ausstellung der R.surkunde. In ihrer Einleitung erklärt das für die R. zuständige Staatsorgan, daß es den Vertrag geprüft bzw. zur Kenntnis genommen hat. Im Hauptteil der Urkunde folgt dann in der Regel der Vertragstext, und in ihrem Schlußteil wird meist erklärt, daß der Staat sich als an den Vertrag gebunden betrachtet. Die R.surkunde wird unterzeichnet und trägt das Staatssiegel. Bei bilateralen ratifikationsbedürftigen Verträgen werden die R.surkunden ausgetauscht. Bei multilateralen Verträgen werden die R.surkunden bei dem im Vertrag vorgesehenen Depositar-Staat hinterlegt. Wenn mehrere Staaten als Depositare bestimmt sind (so z. B. beim Moskauer Atomteststoppvertrag von 1963) ge-

nügt es, daß die R.surkunde bei einem der Depositare hinterlegt wird.

Rationalisierung der staatlichen Leitung: Teilgebiet der sozialistischen Rationalisierung, das auf die rationelle Gestaltung der staatlichen Leitung in den zentralen und örtlichen Staatsorganen gerichtet ist. Gegenstand wissenschaftlich begründeter, auf den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung beruhender Rationalisierungskonzeptionen sind die dafür geeigneten staatlichen Leitungs- und Arbeitsprozesse. Das Ziel besteht in ihrer Rationalisierung durch wissenschaftliche Arbeitsorganisation (WAO), Mechanisierung, Teilautomatisierung und Automatisierung der Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen sowie durch zweckmäßige Nutzung von Konzentration, Kooperation und Spezialisierung. Aufgabe der R. ist es, optimale Bedingungen für die immer wirksamere Durchsetzung des demokratischen Zentralismus zu schaffen, die Staatsorgane zu befähigen, den wachsenden Ansprüchen an ihre Leitungstätigkeit immer besser gerecht zu werden, die Leitungsprozesse verständlich und überschaubar zu machen und die Verbindung mit den Werktätigen ständig enger und effektiver zu gestalten. Die R. verfolgt das Ziel, das in den Staatsorganen eingesetzte beträchtliche gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell im Interesse hoher Effektivität der staatlichen Arbeit zu nutzen. So wie die staatliche -> *Leitung* selbst, ist ihre Rationalisierung Mittel zum Zweck; sie dient der Festigung der sozialistischen Staatsmacht, der Verwirklichung ihrer Funktionen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bei der Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe. Die R. orientiert sich vorrangig an den politischen Zielen der Arbeiterklasse und ihrer